

Schadenanzeige Sach

Diebstahl aus Kfz

ABC-Str. 45
20354 Hamburg
Telefon: 040/30 96 98 - 0
Telefax: 040/30 96 98 - 50

Versicherungsscheinnummer

Schadennummer

**Hagen & Kruse
ABC-Str. 45****20354 Hamburg****Name und Anschrift Versicherungsnehmer**

.....
.....
.....

Beruf /Betrieb	Telefon dienstlich	Fax	Telefon privat
----------------	--------------------	-----	----------------

IBAN	BIC
------	-----

Geldinstitut	abw. Kontoinhaber
--------------	-------------------

A) Allgemeine Fragen

1. Wann ist der Schaden eingetreten?	am	zwischen	und
2. Wann und von wem wurde der Schaden bemerkt?	am	um	von
3. Wann erhielten Sie Kenntnis vom Schadeneintritt?	am	um	von
4. Wurde der Schaden bereits gemeldet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	am
5. Wann wurde die Sache zuletzt gesehen?	am	von	
6. Wann erfolgte die polizeiliche Anzeige des Schadens?	am	Aktenzeichen	Hinweis: Über abhanden gekommene Sachen ist der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis einzureichen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht verlieren.
	bei Dienststelle	Sachbearbeiter/Telefon	
7. Wo ist der Schaden entstanden?	<input type="checkbox"/> Garage <input type="checkbox"/> Tiefgarage <input type="checkbox"/> Parkhaus	<input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> in verschlossenem Hofraum	<input type="checkbox"/> bewachter Parkplatz <input type="checkbox"/> unbewachter Parkplatz
8. Wer ist Eigentümer der vom Schaden betroffenen Sachen?	<input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> Familienangehöriger	<input type="checkbox"/> Sonstige	
9. Sind Sie von einem gleichen Schaden schon früher betroffen worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	entschädigt durch	mit EUR
10. Sind die vom Schaden betroffenen Sachen noch anderweitig versichert? (z.B. Reisegepäckvers.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Versicherung	Name und Anschrift der Gesellschaft

Versicherungsschein-Nr. Vers. Summe DM / EUR

11. Haben Sie bei dieser Gesellschaft bereits Ersatzansprüche angemeldet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Schaden-Nr.
---	--	-------------

12. Wer hat den Schaden verursacht?	Name und Anschrift
-------------------------------------	--------------------

13. Fragen zum Kraftfahrzeug	<input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Sonstiges	Fabrikat	Amtliches Kennzeichen
------------------------------	--	----------	-----------------------

Bei welcher Gesellschaft besteht die Kfz-Versicherung? Versicherungsschein-Nr.

14. War es verschlossen? nein ja

Wie wurde es aufgebrochen?

**15. Befanden sich die gestohlenen Gegenstände
oder nur**

ständig
 vorübergehend im Kfz?

Seit wann?

B) Sachverhalt und Ursache des Schadens (bitte immer ausführlich berichten)

Gesonderter Rechtsfolgenhinweis

Der Gesetzgeber hat uns im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet Sie **ausdrücklich** darauf hinzuweisen, welche vertraglich vereinbarten Verhaltensregeln (Auskunfts- und Aufklärungs-Obliegenheiten) Sie nach einem Schadenfall haben.

Hierzu zählen:

- Ufer entwendete Sachen reichen Sie bitte unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis (Stehlgutliste) ein.
 - Sind Spärbücher und andere sperrfähige Unterlagen abhandengekommen? Lassen Sie diese unverzüglich sperren
 - Sind Wertpapiere abhandengekommen? Leiten Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren ein
 - Lassen Sie die Schadensreste möglichst so lange unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Sind Veränderungen unabdingt notwendig, so sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren
 - Uns ist - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entstehungspflicht zu gestatten. Jede Auskunft dazu ist uns - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die von uns anforderten Belege sind beizubringen.

Was geschieht wenn Sie diese Verhaltensregeln nicht beachten?

Was geschieht wenn Sie diese Verhaltensregeln nicht beachten? Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, ganz oder teilweise.

Geregt ist diese Rechtsfolge in § 28 VVG, danach ist der Versicherer bei der Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Ich bevollmächtige den Versicherungsmakler gem. § 64 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Entgegennahme von Leistungen der Versicherungsunternehmen, die diese auf Grund eines Versicherungsvertrages an mich zu erbringen haben. Diese leitet der Versicherungsmakler umgehend an mich weiter.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers